

mithin, wenn denselben übrigens die Bestätigung erteilt wird, unbedenklich und nothwendig sei.

Präsident v. Gerßdorf: Theilt die Kammer die Ansicht der Deputation in Bezug auf dieses Dafürhalten unter Nr. 4? — Allgemein Ja.

Referent v. Friesen:

Wenn übrigens das oberlausitzer Statut §. 28 und 29 festsetzt, daß die Rentenbriefe keiner Ausloosung unterliegen, daß sie weder Seiten der Inhaber noch Seiten der Bank kündbar sind, außer in dem Falle, daß Seiten der Bank der Zinsfuß geändert werden soll, und wenn dieselbe nach §. 14 nur einen bestimmten Betrag alljährlich auf den Rückkauf der Rentenbriefe verwendet; wenn ferner das leipziger Statut diese gegenseitige Unkündbarkeit der Pfandbriefe zwar nicht ausdrücklich ausspricht, dieselbe aber aus §. 54 und 59 hervorgeht und hier eine bestimmte jährliche Ausloosung statuiert wird, so sind diese Bestimmungen, über welche die Deputation ein Gutachten nicht zu geben haben dürfte, da sie die Natur eines Vertrags zwischen dem Creditvereine und seinen Gläubigern haben.

5. Das leipziger Statut beabsichtigt §. 56 und 57 Pfandbriefe auf Antrag des Inhabers oder einer Depositalbehörde außer Cours zu setzen und auf den Namen des dormaligen Besitzers einzutragen. Dergleichen Pfandbriefe sollen dann nur mittelst gerichtlich recognoscirter Cession im Besitze wechseln können, der Pfandbrief wird dann auf den Namen des neuen Besitzers eingetragen, oder auf sein Verlangen durch Bemerkung der Bank wieder in Cours gesetzt.

Das oberlausitzer Statut gesteht §. 40 dem Besitzer eines Rentenbriefs einen gleichen Antrag zu, sowie dasselbe annimmt, daß öffentliche inländische Behörden das Recht der Ausser- und Wiederincourssetzung haben. Bloße Privatvermerke der Aussercourssetzung erklärt das Statut in Beziehung auf die Bank für wirkungslos.

Die Deputation ist des Dafürhaltens,

daß dem Creditvereine oder der Bank das Recht zuzugestehen sei, Pfand- oder Rentenbriefe auf Verlangen des Inhabers außer Cours und wieder in Cours zu setzen, daß aber ein bloßer Privatvermerk auf dem Pfand- oder Rentenbriefe in Beziehung auf die Bank ohne Wirkung sei, wogegen es sich von selbst verstehen dürfte, daß die Ausser- und Wiederincourssetzung auch auf Antrag einer inländischen öffentlichen Behörde mit rechtlichem Erfolge zu bewirken sei, oder von dieser selbst vorgenommen werden könne.

Da aber außer Cours gesetzte Pfand- oder Rentenbriefe einem bestimmten Eigenthümer gehören und somit die Eigenschaft auf den Inhaber lautender Papiere verlieren, so beantragt die Deputation, als eine nothwendige Folge,

daß solche Pfand- und Rentenbriefe, so lange sie außer Cours gesetzt sind, für vindicabel erklärt werden mögen.

Staatsminister v. Könneritz: Bei der allgemeinen Bemerkung, die ich mir vorhin erlaubte, glaube ich nicht nothwendig zu haben, auf das Einzelne zurückzukommen. So scheint es mir eine Beschränkung, die nicht nothwendig, daß die Aussercourssetzung und Wiederincourssetzung nur durch das Bankdirectorium geschehen könne. Ich glaube, es wird den Umlauf

der Papiere sehr erleichtern, wenn es vor jeder Gerichtsbehörde geschehen kann. Es bedarf bloß einer Prüfung der Legitimation durch den Besitz des Papiers, respective der Identität der Person und einer Constatirung der Willenserklärung. Ich bemerke das deshalb, weil es hier scheinen könnte, sie könne nur auf Antrag einer Behörde von einer Behörde geschehen. Es wird dies übrigens allerdings eine Sache sein, welche im Interesse der Creditanstalt selbst liegt und mit den Vereinen zu verhandeln ist.

Referent v. Friesen: Ich kann dem Nichts entgegensetzen; ich glaube, wenn die Deputationsmitglieder derselben Meinung sind, so könnten die Worte wegfallen, welche erst einen Antrag von Seiten einer Behörde voraussetzen.

Prinz Johann: Es steht auch im Antrag: „oder von dieser selbst,“ — also auch von inländischen öffentlichen Behörden vorgenommen werden könne.

Staatsminister v. Könneritz: Selbst die Beschränkung auf „inländische Behörden“ scheint nicht angemessen. Denkt man sich den Fall und wünscht man, daß sie auch im Auslande coursiren, so würde dies für die Inhaber eine große Belästigung sein. Ich glaube übrigens nicht, daß es darauf ankommt, das Gutachten abzuändern, da es eben nur ein Gutachten ist, und die Regierung schon in der Allgemeinheit gesagt hat, daß Modificationen nothwendig werden können.

D. Crusius: Der Antrag der Deputation kann wohl nur dahin gehen, daß es auch dem Vorstande zustehen solle, die Pfandbriefe außer Cours zu setzen; wenigstens würde ich kein Bedenken haben, daß jede Depositalbehörde hierzu befugt sei.

Präsident v. Gerßdorf: Ich erlaube mir, die Frage an die Kammer zu richten: ob sie auch hier unter Nr. 5 mit der Ansicht der Deputation übereinstimmt? — Allgemein Ja.

Referent v. Friesen trägt den Bericht ferner vor, wie folgt:

6. Um den reinen Hypothekenwerth zu ermitteln, und darnach die vom Creditvereine zu bewilligenden Darlehne zu bemessen, beabsichtigt der leipziger Creditverein, alle Servituten, und dinglichen Lasten, welche durch nothwendige Subhastation nicht erlöschen, ingleichen solche Onera, welche nicht baare Geldgefälle sind, ferner Auszüge, auszugsmäßige Leistungen und lebenslängliche Renten nach ihrem Werthe und da nöthig nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1832 und der Bekanntmachung vom 2. October 1839 zu einem gewissen Capitalwerthe anzuschlagen und diesen vom Bruttohypothekenwerthe in Abzug zu bringen. Bleibt aber bei den deshalb geschehenen Angaben des Eigenthümers und den Zeugnissen der betreffenden Behörden noch einiger Zweifel übrig, so soll nach §. 31 des Statuts der Creditverein verlangen können, daß der Eigenthümer die gedachten Lasten durch ein Edictalverfahren nach dem Mandate vom 13. November 1779 und dessen Nachträgen auf seine Kosten constatiren lasse. Ein Gleiches soll nach §. 33 und 34 stattfinden, wenn auf dem zu verpfändenden Grundstücke nach dem Mandate vom 4. Juni 1829 noch stillschweigende Hypothekenlasten, deren Inhaber unbekannt sind, oder auch, wenn Hilfsrechte, Protestationen und Widersprüche der Bestellung der ersten Hypothek, welche der Creditverein für seine Darlehne in Anspruch nimmt, entgegenstehen.